

Corona-Pandemie – Update vom 9. April 2020

Anlässlich der Pressekonferenzen vom Mittwoch, 8. April 2020, und vom Donnerstag, 9. April 2020, hat der Bundesrat weitere Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus und zur Abfederung der Auswirkungen auf die Wirtschaft bekanntgegeben. Die seit dem 17. März 2020 geltenden Massnahmen werden um eine Woche verlängert und gelten neu bis zum 26. April 2020.

I. Mietrecht – keine (automatische) Mietzinsreduktion

Trotz der Verlängerung der verordneten Geschäftsschliessungen sieht der Bundesrat weiterhin von einer durch Notrecht geregelten Mietzinsreduktion ab. Vielmehr ruft er die beteiligten Parteien dazu auf, konstruktive und pragmatische Lösungen zu suchen. Möglich sind beispielsweise Stundungen der Mietzinsen, teilweise Mietzinsreduktionen oder Vereinbarungen von Ratenzahlungen.

II. Arbeitsrecht – Kurzarbeitsentschädigung für Angestellte

Der Kreis der Anspruchsberechtigten für eine Kurzarbeitsentschädigung wird auf die Angestellten auf Abruf ausgeweitet. Bisher hatten die Betroffenen keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, sofern ihr Beschäftigungsgrad im Durchschnitt mehr als 20% schwankte. Neu haben auch diese Personen Anspruch auf eine Entschädigung, sofern sie während mindestens sechs Monaten im gleichen Unternehmen gearbeitet haben.

Weiter sollen Einkommen, welche aus einer Zwischenbeschäftigung während der Kurzarbeit resultieren, nicht mehr an die Kurzarbeitsentschädigung angerechnet werden. Dies soll einerseits das Auszahlungsverfahren vereinfachen und andererseits einen finanziellen Anreiz zur Annahme einer Zwischenbeschäftigung in einem der stark geforderten Sektoren wie Gesundheitswesen, Landwirtschaft oder Logistik schaffen.

Aufgehoben wurde für die Dauer der ausserordentlichen Lage zudem die maximale Bezugsdauer von vier Monaten, während denen der Arbeitsausfall 85% der betrieblichen Arbeitszeit überschreiten darf.

III. Verzicht auf Verlängerung des Rechtsstillstands und der Gerichtsferien

Der vom Bundesrat im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verordnete Betreibungsstillstand sowie die Gerichtsferien in den Zivil- und Verwaltungsverfahren werden nicht verlängert. Betreibungsstillstand und Gerichtsferien enden damit am 19. April 2020.

Der Bundesrat lässt jedoch durch das EJPD eine vorübergehende Regelung prüfen, welche vorsieht, dass Unternehmen bei drohender, coronabedingter Überschuldung mit der Konkursanmeldung zuwarten können. Vorausgesetzt soll sein, dass die Überschuldung nach der Krise voraussichtlich behoben werden kann.

Weiter werden Änderungen im Nachlassrecht gemäss Art. 293 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) geprüft, um der gegenwärtigen Lage gerecht zu werden. Zudem soll eine befristete Stundung für kleinere und mittlere Unternehmen eingeführt werden, welche alleine wegen der Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind (Covid-19-Stundung). Dies vor dem

Hintergrund, dass die heute im Gesetz vorgesehene Notstundung zum Schutz gefährdeter Unternehmen in der gegenwärtigen Krise kein geeignetes Instrument darstellt.

IV. Justizbereich

Zur Entlastung der Gerichte werden vorübergehende Spezialregelungen geprüft, namentlich die Frage, ob in Zivilverfahren der Einsatz von Video- und Telefonkonferenzen ermöglicht werden soll.

Stand 9. April 2020, 11:00 Uhr